



LDI NRW, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf
Die Präsidentin des
Landtages Nordrhein-Westfalen
Rechtsausschuss
- Sekretariat -
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/1846

Alle Abg

16. Juni 2014

Seite 1 von 1

Aktenzeichen
bei Antwort bitte angeben
27.1.1

Frau Schuk
Telefon 0211 38424-17
Fax 0211 38424-10

Per E-Mail:
anhoerung@landtag.nrw.de
Stichwort:
„Strafvollzugsgesetz – Anhörung A 14 – 25.06.2014“

„Gesetz zur Regelung des Vollzugs der Freiheitsstrafe und zur Änderung des Jugendstrafvollzugsgesetzes in Nordrhein-Westfalen“
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drs. 16/5413

„Gesetz zur Regelung des Strafvollzuges in Nordrhein-Westfalen (Strafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen - StVollzG NRW)“
Gesetzentwurf der Fraktion der CDU, Drs. 16/4155

Anlage: Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

für die Einladung zur öffentlichen Anhörung danke ich Ihnen.

Als Anlage leite ich Ihnen meine Stellungnahme zum Entwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Regelung des Vollzugs der Freiheitsstrafe und zur Änderung des Jugendstrafvollzugsgesetzes in Nordrhein-Westfalen sowie zum Gesetzentwurf der Fraktion der CDU für ein Gesetz zur Regelung des Strafvollzuges in Nordrhein-Westfalen (Strafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen - StVollzG NRW) zu.

Mit freundlichen Grüßen

Lepper

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Kavalleriestraße 2 - 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 38424-0
Telefax 0211 38424-10
poststelle@ldi.nrw.de
www.ldi.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 704, 709, 719
Haltestelle Poststraße

**Landesbeauftragter
für Datenschutz und
Informationsfreiheit
Nordrhein-Westfalen**
Ulrich Lepper

16. Juni 2014

Stellungnahme

zum

**„Gesetz zur Regelung des Vollzugs der Freiheitsstrafe und zur Änderung des
Jugendstrafvollzugsgesetzes in Nordrhein-Westfalen“**

Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/5413

**„Gesetz zur Regelung des Strafvollzuges in Nordrhein-Westfalen
(Strafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen – StVollzG NRW)“**

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU, Drucksache 16/4155

Im Rahmen meiner Zuständigkeit nehme ich zu folgender Frage Stellung:

Inwieweit findet der Datenschutz in den Gesetzentwürfen der Landesregierung und der Fraktion der CDU ausreichend Berücksichtigung bzw. erfüllt nicht die durch den Datenschutz zu berücksichtigenden Aspekte? (Frage 9)

Vorbemerkungen

Zum Referentenentwurf des Strafvollzugsgesetzes habe ich mich bereits im Dezember 2013 auch unter Bezug auf frühere Stellungnahmen zu vorangegangenen Vollzugsgesetzentwürfen geäußert.

Leider hat die Landesregierung in dem nun vorliegenden Entwurf wiederum nur wenige meiner Anregungen aufgegriffen, so dass insgesamt festzustellen ist, dass der Gesetzentwurf das Grundrecht der Gefangenen auf informationelle Selbstbestimmung und insbesondere den Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung auch im Vollzug nicht ausreichend berücksichtigt.

Folgende Punkte möchte ich besonders hervorheben:

I. Freie Entscheidung von Ärzten und Psychologen zur Offenbarung von Gesundheitsdaten (§§ 112 und § 99 Gesetzentwurf der Landesregierung sowie § 61 Absatz 2 des Gesetzentwurfs der Fraktion der CDU)

Anders als bisher wird Ärzten und Psychologen durch § 112 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 des Gesetzentwurfs eine Pflicht zur Offenbarung von Gesundheitsdaten gegenüber der Anstaltsleitung auferlegt. Zwar soll die Verpflichtung nur bestehen, soweit dies auch unter Berücksichtigung der Interessen der Gefangenen an der Geheimhaltung der personenbezogenen Daten erforderlich ist. Dies könnte zur Verhinderung von Selbstverletzungen, zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leib oder Leben anderer Gefangener oder Dritter oder zur Abwehr der Gefahr erheblicher Straftaten im Einzelfall geboten sein. Eine Offenbarung von besonders geschützten Daten ist in Notstandssituation jedoch bereits jetzt zulässig – unabhängig von einer Verpflichtung der Berufsgeheimnisträger. Bislang oblag es dem einzelnen Arzt oder Psychologen anhand seines Fachwissens eine eigenverantwortliche Abwägung hinsichtlich des Geheimhaltungsbedürfnisses und der Offenbarung zur Abwehr schwerwiegender Nachteile zu treffen und entsprechend zu handeln. Dieses bisher bestehende Vertrauen in die ärztliche Entscheidungsfindung wird durch die Auferlegung einer Offenbarungspflicht in Abrede gestellt. Aus datenschutzrechtlicher Sicht stellt sich daher die Frage, ob und falls ja, welche konkreten Anhaltspunkte es dafür gibt, die ärztliche Entscheidungsfindung einzugrenzen.

Daneben soll nach § 99 Abs. 1 Satz 2 die ärztliche Versorgung aus „besonderen Gründen“ nebenamtlichen oder vertraglich verpflichteten Ärztinnen oder Ärzten übertragen werden. Die Regelung ist zu unbestimmt, da die „besonderen Gründe“ nicht konkret benannt werden. Unabhängig hiervon ist § 99 Abs. 1 in seiner Gesamtheit zu unbestimmt und widerspricht damit dem Grundsatz der Normenklarheit. Denn es fehlt z. B. eine Regelung hinsichtlich der notwendigen Schweigepflichtentbindungserklärung bei einer Datenübermittlung zwischen hauptamtlichen und nebenamtlich/vertraglich verpflichteten Ärzten.

II. Unüberwachte Seelsorge auch auf Wunsch der Gefangenen (§ 69 Abs. 5 Gesetzentwurf der Landesregierung)

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Überwachung nur auf Verlangen der Seelsorgerinnen und Seelsorger ausgesetzt werden können soll. Zunächst ist davon auszugehen, dass sich die Gefangenen aufgrund ihrer Situation oftmals in extremen seelischen Nöten befinden und die Seelsorger unter Umständen die einzigen Personen sind, denen sie sich bedingungslos anvertrauen können. Daher ist eine unüberwachte Seelsorge auch auf Wunsch der Gefangenen zu gewährleisten. Etwaigen Sicherheitsbedenken kann durch entsprechende Maßnahmen begegnet werden.

III. Umfassendes und zugangloses Auskunftsrecht gewährleisten (§ 116 Gesetzentwurf der Landesregierung sowie § 64 des Gesetzentwurfs der Fraktion der CDU)

Das in § 116 angelegte Recht der Gefangenen auf Auskunft und Akteneinsicht besteht nicht vollumfänglich, sondern wird nur unter der Einschränkung gewährt, dass diese auf die Kenntnis der gespeicherten personenbezogenen Daten zur Wahrnehmung ihrer Rechte oder berechtigten Interessen angewiesen sind. Ein nachvollziehbarer Grund für diese Grundrechtseinschränkung ist nicht ersichtlich. Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung umfasst das Recht des Einzelnen zu erfahren, wer welche Daten zu welchem Zweck über ihn gespeichert hat – und dies unabhängig von der Bedingung, dass die Kenntnis der Daten für die Wahrnehmung von berechtigten Interessen erforderlich sein muss. Insofern bestehen auch gegen den Inhalt des zur Begründung herangezogenen § 35 Abs. 2 DSGVO erhebliche datenschutzrechtliche Bedenken.

Auch im Gesetzentwurf der Fraktion der CDU wird das Recht auf Akteneinsicht nicht voraussetzungslos gewährt.

IV. Durchsuchung der Hafträume nur in Anwesenheit der Gefangenen (§ 64 Abs. 1 Gesetzentwurf der Landesregierung sowie § 46 Abs. 1 und 4 des Entwurfs der Fraktion der CDU)

Da bei der Durchsuchung der Hafträume und der persönlichen Gegenstände der Gefangenen der höchstpersönliche (Rückzugs-) Bereich tangiert wird, sollte die Durchsuchung grundsätzlich in Gegenwart des jeweiligen Gefangenen oder einer Vertrauensperson erfolgen.

V. Normenklare Regelungen für die Telekommunikation schaffen (§ 24 Abs. 3; § 27 Gesetzentwurf der Landesregierung)

§ 24 Abs. 3 soll es der Justizvollzugsbehörde ermöglichen, Telefonate sporadisch zu überwachen und damit personenbezogene Daten zu erheben. Nach meinem Verständnis soll die Überwachung zwar mit Einwilligung der Betroffenen, aber unangekündigt – also ohne Wissen der Betroffenen – erfolgen. Dementsprechend bedarf es einer wörtlichen Klarstellung, dass die Überwachung „unangekündigt“ und nicht „unregelmäßig“ erfolgt.

Darüber hinaus lässt sich dieser Regelung (ebenso § 36 des Gesetzentwurfs der Fraktion der CDU) nicht entnehmen, was konkret unter „Überwachung“ zu verstehen ist – das bloße Mithören der Gespräche oder die Aufzeichnung von Gesprächen bzw. von Gesprächsteilen auch und für spätere Datenauswertungen?

Nach der Gesetzesbegründung ist § 27 in die Zukunft gerichtet und soll die Nutzung derzeit im Vollzug noch nicht verbreiteter Telekommunikationsformen ermöglichen. Da sich aus der Vorschrift nicht ergibt, welche anderen Formen der Telekommunikation in Betracht kommen, entspricht die Vorschrift nicht dem Grundsatz der Normenklarheit.

VI. Einkauf – keine Weitergabe von personenbezogenen Gefangenen-daten an Händler (§ 17 Gesetzentwurf der Landesregierung sowie § 22 des Gesetzentwurfs der Fraktion der CDU)

Bislang enthält nur die Gesetzesbegründung des Regierungsentwurfs einen Hinweis darauf, dass die Einkaufsabwicklung datenschutzgerecht auszugestalten ist. Sowohl in der Vergangenheit als auch aktuell bin ich mit Eingaben hinsichtlich der Einkaufssysteme in Justizvollzugsanstalten befasst und gehe daher von Defiziten in diesem Bereich des Strafvollzugs aus. Daher ist ein entsprechender Hinweis auch in den Normtext aufzunehmen. Bei der datenschutzgerechten Ausgestaltung des Einkaufs ist entscheidend, dass der Händler keine Kenntnis von personenbezogenen Daten der Gefangenen erhält.

Wegen weiterer Punkte verweise ich auf meine als Anlage beigefügte Stellungnahme zum Referentenentwurf der Landesregierung vom 20.12.2013. Von den dort benannten Punkten seien folgende hervorgehoben:

§ 68 Abs. 4

Vernichtung und Löschung erkennungsdienstlicher Unterlagen bereits bei Haftentlassung.

§ 118

Anwendbarkeit des DSG NRW auch im Hinblick auf technisch-organisatorische Maßnahmen.

§ 70 Abs. 4

Meldepflichten der Anstalt gegenüber Aufsichtsbehörden auch bei Beobachtung von Gefangenen mit technischen Hilfsmitteln.



LDI NRW, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf

Justizministerium Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf

20. Dezember 2013

Seite 1 von 21

Aktenzeichen
bei Antwort bitte angeben
27.1.1

Vorab per Mail an:

Susanna.Knop@jm.nrw.de
Martin.Diesterheft@jm.nrw.de

Frau Ranftler

Telefon 0211 38424-75

Fax 0211 38424-10

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Vollzuges der Freiheitsstrafe und zur Änderung des Jugendstrafvollzugsgesetzes in Nordrhein-Westfalen

Ihr Schreiben vom 27.11.2013, Ihr Zeichen 4400 - IV. 395

Für die Übersendung des o. g. Gesetzentwurfs bedanke ich mich.

Da der vorliegende Gesetzentwurf in weiten Teilen inhaltsgleiche Regelungen wie die Entwürfe des Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes NRW (SVVollzG), des Jugendstrafvollzugsgesetzes NRW (JStVollzG) sowie des Untersuchungshaftvollzugsgesetzes NRW (UVollzG) enthält und meinen damaligen datenschutzrechtlichen Bedenken (vgl. meine Stellungnahmen zum SVVollzG vom 30.07.2012, Az. 27.1.5, zum UVollzG vom 10.09.2008, Az. 27.1.4.2 sowie zum JStVollzG vom 02.05.2007, Az. 27.1.4.1) nur in geringem Maße Rechnung getragen wurde, mache ich die genannten Stellungnahmen zu den Gesetzentwürfen ausdrücklich zum Gegenstand dieser Stellungnahme.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Kavalleriestraße 2 - 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 38424-0
Telefax 0211 38424-10
poststelle@ldi.nrw.de
www.ldi.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 704, 709, 719
Haltestelle Poststraße



Darüber hinaus nehme ich wie folgt Stellung:

20. Dezember 2013

Seite 2 von 21

§ 5 Einbeziehung Dritter

Zu Abs. 2:

Die Dritten sind vor Aufnahme ihrer Tätigkeit auf ihre Verschwiegenheitspflicht und mögliche Sanktionen einer Pflichtverletzung hinzuweisen. Fraglich ist, welche Sanktionen im Falle einer Pflichtverletzung greifen. Nur eine förmliche Verpflichtung ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer nach dem Verpflichtungsgesetz würde eine strafbewehrte Sanktionierung von Verstößen gegen die Verschwiegenheitspflicht nach § 203 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 StGB sicherstellen. Eine derartige Regelung fehlt jedoch.

Die Straf- und Bußgeldvorschriften des Datenschutzgesetzes (DSG NRW), auf die § 118 des Entwurfs verweist, finden nur auf öffentliche Stellen Anwendung. Das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) gilt für nicht-öffentliche Stellen nur unter den Beschränkungen des § 1 Abs. 2 Nr. 3 BDSG. Damit bliebe eine Verletzung der Verschwiegenheitspflicht durch mündliche oder auch schriftliche Datenübermittlungen sanktionslos.

§ 8 Aufnahme

Zu Abs. 2 Satz 2:

Der Begriff „Zustimmung“ entspricht nicht der datenschutzrechtlichen Terminologie und ist durch den Begriff „Einwilligung“ zu ersetzen.

In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass die Einwilligung nach § 4 Abs. 1 Satz 2 ff. DSG NRW – dessen Anwendung § 118 des Entwurfs ausdrücklich vorsieht – die widerrufliche, freiwillige und eindeutige Willenserklärung der betroffenen Person ist, einer bestimmten Datenverarbeitung zuzustimmen. Der Betroffene ist in geeigneter Weise über die Bedeutung der Einwilligung, insbesondere über den Verwendungszweck der Daten, bei einer beabsichtigten Übermittlung über die Empfänger der Daten aufzuklären. Darüber hinaus ist unter Darlegung der Rechtsfolgen darauf hinzuweisen, dass die Einwilligung verweigert und mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden kann. Die Einwilligung bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Soll



die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt werden, ist der Betroffene auf die Einwilligung schriftlich besonders hinzuweisen.

20. Dezember 2013

Seite 3 von 21

§ 10 Vollzugsplan

Zu Abs. 3 Satz 2, 2. Hs.:

Der Begriff „Zustimmung“ entspricht nicht der datenschutzrechtlichen Terminologie und ist durch den Begriff „Einwilligung“ zu ersetzen. Im Übrigen verweise ich auf meine oben gemachten grundsätzlichen Ausführungen zur Einwilligung.

In der Gesetzesbegründung (S. 89) heißt es: „Nach Absatz 3 Satz 1 wirken an den Vollzugsplankonferenzen alle an der Gestaltung des Vollzuges wesentlich Beteiligten mit. Dies umfasst in der Regel die Vollzugsleitung, den psychologischen und den sozialen Dienst (...)“.

Die drei ambulanten sozialen Dienste der Justiz wurden im Jahr 2008 in einer Behörde zusammengefasst, die in drei Fachbereiche unterteilt ist (Gerichtshilfe, Bewährungshilfe und Führungsaufsicht). Aus datenschutzrechtlicher Sicht hat die Struktur des neuen ambulanten sozialen Dienstes zu gewährleisten, dass gesetzliche Aufgabenzuweisungen, die stets auch Zuständigkeiten für bestimmte Datenverarbeitungen bedeuten, nicht unterlaufen werden (vgl. hierzu schon den 19. Datenschutz- und Informationsfreiheitsbericht 2009, Nr. 8.3). Aus diesem Grund bedarf es einer klaren Regelung, unter welchen Voraussetzungen die Teilnahme welchen Fachbereichs des sozialen Dienstes an den Vollzugsplankonferenzen zulässig sein soll.

Zu Abs. 4 Satz 3:

In der Gesetzesbegründung (S. 89) heißt es: „Auch durch eine Teilnahme der Gefangenen an der Vollzugsplankonferenz können solche positiven Effekte mit Blick auf den Behandlungserfolg regelmäßig verstärkt werden. Dies ist bei der Ausübung des der Anstalt insoweit eingeräumten Ermessens besonders zu beachten und sorgfältig zu prüfen. Selbst wenn die ununterbrochene Teilnahme der Gefangenen an der Vollzugsplankonferenz aus Gründen, die in der Person der oder des Gefangenen liegen, in der Regel ausscheidet, ist zumindest eine zweitweise Anwesenheit in Betracht zu ziehen und dürfte nur aus wichtigen Gründen versagt werden können.“



Um dem informationellen Selbstbestimmungsrecht der Gefangenen Rechnung zu tragen empfehle ich, den Satz wie folgt zu ändern: „Betroffenen Gefangenen ist die Teilnahme an der Vollzugsplankonferenz zu ermöglichen, soweit nicht vollzugfachliche Gründe entgegenstehen.“

§ 17 Einkauf

Zwar heißt es in der Gesetzesbegründung (S. 97): „Bei der Ausgestaltung der Einkaufssysteme sind solche Lösungen zu bevorzugen, bei denen die Anbieter keine personenbezogenen Daten der Gefangenen erfahren“. Da ich in der Vergangenheit jedoch mit verschiedenen Problemen des Gefangeneneinkaufs befasst war, empfehle ich, die datenschutzgerechte Einkaufsabwicklung ausdrücklich in den Gesetzestext aufzunehmen.

§ 20 Überwachung von Besuchen

Zu Abs. 2:

Abs. 1 betrifft allein die optische Überwachung, die mit technischen Hilfsmitteln zulässig ist und für welche § 66 Abs. 2 und 3 des Entwurfs entsprechend gilt. Abs. 2 betrifft die akustische Überwachung. Aus der Gesetzesbegründung (S. 100) ergibt sich, dass der Einsatz technischer Hilfsmittel nicht zulässig ist. Aus Gründen der Klarstellung empfehle ich, dies ausdrücklich in den Gesetzestext aufzunehmen und die Vorschrift wie folgt zu formulieren: „Die Anstaltsleitung kann eine offene akustische Überwachung anordnen (...)“.

Darüber hinaus sollte aus Gründen der Transparenz – entsprechend Abs. 1 Satz 2, 2. Hs. des Entwurfs – eine vorherige Information der Beteiligten über die beabsichtigte akustische Überwachung vorgeschrieben werden.

§ 22 Überwachung des Schriftwechsels

Zu Abs. 1:

Sofern im Rahmen der Sichtprüfung auch eine Öffnung der Schreiben in Betracht kommt, sollte klargestellt werden, dass eine Kontrolle auf



verbotene Gegenstände durch Öffnen von Schreiben nur im Beisein der Gefangenen erfolgen darf.

20. Dezember 2013

Seite 5 von 21

§ 24 Telefongespräche

Zu Abs. 3 Satz 1:

Aus Gründen der Klarheit empfehle ich, von "unangekündigter" statt von "unregelmäßiger" Überwachung zu sprechen, da der entscheidende Unterschied zum bisherigen System der offenen Telefonüberwachung darin besteht, dass hier die Möglichkeit einer im Einzelfall nicht angekündigten, den Betroffenen beim Gespräch also nicht bewussten Überwachung geschaffen werden soll.

Der Begriff „Zustimmung“ entspricht nicht der datenschutzrechtlichen Terminologie und ist durch den Begriff „Einwilligung“ zu ersetzen. Im Übrigen verweise ich auf meine oben gemachten grundsätzlichen Ausführungen zur Einwilligung.

Darüber hinaus ist nicht ersichtlich, wie mit den aus der unangekündigten Überwachung der Telekommunikation erhobenen Daten verfahren wird. Es ist nicht geregelt, ob diese bspw. gespeichert werden. Um das informationelle Selbstbestimmungsrecht der Gefangenen wie auch der Telekommunikationspartner sicherzustellen, bedarf es einer ergänzenden Regelung, ob die Daten gespeichert werden sollen und was mit den erhobenen Daten geschieht.

§ 27 Andere Formen der Telekommunikation

Nach der Gesetzesbegründung (S. 106) soll durch die Vorschrift die Nutzung von derzeit im Vollzug noch nicht verbreiteten Telekommunikationsformen für die Zukunft ermöglicht werden. Da zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht einmal feststeht, in welcher Art und Weise andere Formen der Telekommunikation künftig eingesetzt werden sollen, enthält die Vorschrift keine konkreten und normenklaren Regelungen in Bezug auf die Datenverarbeitung und ist damit zu unbestimmt. Bereits im Volkszählungsurteil (BVerfG, Urteil v. 15.12.1983, 1 BvR 209/83) hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass es für einen Eingriff in das informationelle Selbstbestimmungsrecht einer verfassungsmäßigen gesetzlichen Rechtsgrundlage bedarf, aus der sich die Voraussetzungen und der



Umfang der Beschränkungen erkennbar ergeben und die damit dem rechtsstaatlichen Gebot der Normenklarheit entspricht.

20. Dezember 2013
Seite 6 von 21

Vor diesem Hintergrund empfehle ich, die Vorschrift zu streichen.

§ 48 Medizinische Behandlung zur sozialen Eingliederung

Der Begriff „Zustimmung“ entspricht nicht der datenschutzrechtlichen Terminologie und ist durch den Begriff „Einwilligung“ zu ersetzen. Im Übrigen verweise ich auf meine oben gemachten grundsätzlichen Ausführungen zur Einwilligung.

§ 49 Benachrichtigung im Krankheits- oder Todesfall

Zu Abs. 1:

Die Regelung ist im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Eingriffen in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung nicht normenklar.

Es ist notwendig, dass an dieser Stelle festgelegt wird, wer verbindlich den medizinischen Sachverhalt der Erkrankung eines Gefangenen daraufhin untersucht, prüft und bewertet, nach dem die Erkrankung im Ergebnis als "schwer" eingestuft wird. Insbesondere im Hinblick auf die gesetzlich geregelte Verpflichtung, Angehörige und andere Personen unverzüglich zu benachrichtigen, ist es notwendig, dass bereits der Gesetzgeber die Aufgabenstellung entsprechend normenklar regelt.

Zu Abs. 2:

Aus der Regelung geht nicht hervor, ob entsprechende Wünsche bereits im Vorfeld einer solchen Erkrankung erhoben und an welcher Stelle in welchen Dateien und Unterlagen gespeichert werden. Dabei sollte nicht nur dem Wunsch nach Unterrichtung anderer Personen entsprochen werden. Vielmehr verlangt das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der betroffenen Gefangenen auch, dass Wünsche über eine Begrenzung von Inhalt und Umfang der Unterrichtung Berücksichtigung finden; die Datenpreisgabe kann nicht ungeregelt in das Belieben der Justizvollzugsbediensteten gestellt werden.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass die ärztliche Schweigepflicht auch über den Tod hinaus gilt.



§ 58 Vorbereitung der Entlassung, soziale Eingliederung

20. Dezember 2013

Seite 7 von 21

Sofern für die soziale Eingliederung personenbezogene Daten der Gefangenen von der Justizvollzugsanstalt an außervollzugliche Organisationen, Bildungsstätten etc. übermittelt werden sollen, ist klarzustellen, dass eine solche Datenübermittlung nur mit Einwilligung des Betroffenen zulässig ist, da es sich nicht mehr um eine Aufgabe des Strafvollzugs handelt.

§ 60 Entlassung, Schlussbericht

Zu Abs. 5 Satz 2:

Unter Berücksichtigung meiner Ausführungen zu § 10 bedarf es einer Klarstellung, dass eine Übermittlung des Schlussberichts nur an den jeweils zuständigen Fachbereich zulässig ist.

Zu Abs. 5 Satz 3:

Der Begriff „Zustimmung“ entspricht nicht der datenschutzrechtlichen Terminologie und ist durch den Begriff „Einwilligung“ zu ersetzen. Im Übrigen verweise ich auf meine oben gemachten grundsätzlichen Ausführungen zur Einwilligung.

§ 63 Grundsatz, Verhaltensvorschriften

Zu Abs. 1 Satz 3:

Aus der Gesetzesbegründung (S. 140) ergibt sich, dass die Regelung Nummer 2 Absatz 2 der bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zu § 24 StVollzG (VV StVollzG) aufgreift und klarstellt, dass die Anstalt befugt ist, die Identität aller Personen, die Zugang zur Anstalt begehren, festzustellen. Die Regelung soll die Rechtsgrundlage dafür schaffen, dass die Anstalten als zur Identitätsfeststellung berechnete Behörden im Sinne von § 2 Absatz 2 i.V.m. § 1 Absatz 1 Satz 2 bis 4 des Personalausweisgesetzes (PAuswG) insbesondere von Besucherinnen und Besuchern der Anstalten die Hinterlegung von Personalausweisen verlangen können, während diese sich in den Anstalten aufhalten.

§ 24 StVollzG enthält keine Regelung in Bezug auf die Verwendung von Personalausweisen. Zwar kann nach Nr. 2 Abs. 2 VV StVollzG der Besuch davon abhängig gemacht werden, dass der Besucher für die Dauer des Besuches seinen Ausweis bei der Anstalt hinterlegt. Bei einer



Verwaltungsvorschrift handelt es sich jedoch nicht um eine Rechtsnorm, aufgrund derer in die Rechte Einzelner eingegriffen werden kann; vielmehr handelt es sich um eine verwaltungsinterne Regelung. Durch die Regelung wird auch keine den § 2 Abs. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Sätze 3 und 3 PAuswG entsprechende Vorschrift geschaffen; soweit es sich um eine Hinterlegung im Besuchermanagement handelt, liegt kein Fall der Identitätsfeststellung vor, so dass die Ausnahme des § 1 Abs. 1 Satz 4 PAuswG keine Anwendung findet.

Darüber hinaus ist die Einbehaltung des Personalausweises als Pfand auch nicht erforderlich. Die Besucher könnten bspw. ihren Führerschein als Pfand hinterlegen. Um sich der Identität der ein- und ausgehenden Besucher zu vergewissern, könnten die Personalausweise der Betroffenen sowohl beim Ein- als auch beim Ausgang kontrolliert werden.

§ 64 Durchsuchung

Zu Abs. 1:

Aus Gründen der Transparenz sollte die Vorschrift insoweit ergänzt werden, dass die Hafträume und Sachen der Gefangenen grundsätzlich in ihrer Gegenwart bzw. in der Gegenwart einer Vertrauensperson durchsucht werden. Sofern Gefahr im Verzug besteht, wäre die Durchsuchung auch ohne Beisein der Gefangenen oder einer Vertrauensperson zulässig.

§ 66 Einsatz von Videotechnik

Zu Abs. 1:

Vor dem Hintergrund der von der BAG-Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zu einer auf Dauer angelegten Videoüberwachung von Arbeitsplätzen ist es angezeigt, in der Begründung auszuführen, dass in Bezug auf die Arbeitsplätze der Bediensteten im Vollzug im Einzelfall abzuwägen sein wird, inwieweit, insbesondere in welchen Zeiträumen, mit Blick auf Sicherheitsinteressen in der Anstalt auch Arbeitsplätze der Bediensteten von einer Videoüberwachung erfasst werden müssen. Ich gehe davon aus, dass § 66 Abs. 1 auch im Hinblick auf Belange der Bediensteten erforderlich werdende Abwägungen ermöglicht. Ein Hinweis in der Begründung wäre geeignet, die Erforderlichkeit dahingehender Prüfungen in Erinnerung zu rufen.



§ 68 Erkennungsdienstliche Maßnahmen

Zu Abs. 1 Nr. 4:

Die Worte "sonstiger biometrischer Merkmale, insbesondere" sollten gestrichen werden.

Begründung:

Die Erweiterung um sonstige biometrische Merkmale ist zu unbestimmt, da unklar ist, um welche Merkmale es sich dabei handeln soll. Ein Bedürfnis für die Erfassung zusätzlicher biometrischer Merkmale neben Fingerabdrücken, Handflächen, Lichtbildern, Messungen und äußerlichen körperlichen Merkmalen ist nicht erkennbar. Auch nach Passgesetz und Personalausweisgesetz, die in der Begründung (S. 143), in Bezug genommen werden sind nur die Speicherung des Gesichtsbilds und der Fingerabdrücke vorgesehen bzw. geplant, da Fingerabdrücke und Lichtbilder zur Identitätsfeststellung genügen.

Zu Abs. 4 Satz 1:

Die Regelung sollte wie folgt gefasst werden:

„Die aufgrund des Absatzes 1 erhobenen erkennungsdienstlichen Daten werden vernichtet oder gelöscht, sobald die Entlassung aus dem Vollzug erfolgt ist.“

Begründung:

Mit Erledigung des Erhebungszwecks ist kein rechtlicher Grund mehr für die weitere Speicherung ersichtlich. Die (weitere) Speicherung nicht erforderlicher Daten würde zu einer unzulässigen Vorratsdatenspeicherung führen. Darüber hinaus könnte die bisherige Fassung missverständlich nur auf Unterlagen in der Gefangenenpersonalakte, nicht aber auch in Dateien gespeicherte Angaben bezogen werden. Auch ein Grund für eine Andersbehandlung von Lichtbildern oder Beschreibungen körperlicher Merkmale ist nicht ersichtlich.



§ 69 Besondere Sicherungsmaßnahmen

20. Dezember 2013

Seite 10 von 21

Zu Abs. 2 Nr. 2:

Zwar bezieht sich die Regelung auf die „Beobachtung“, d. h. auf eine visuelle Datenerhebung, aus Gründen der Transparenz sollte jedoch zumindest in der Gesetzesbegründung klargestellt werden, dass eine akustische Überwachung nach dieser Regelung nicht zulässig ist.

Zu Abs. 6:

Um das besondere Vertrauensverhältnis zwischen Gefangenen und Seelsorgern zu wahren, sollte auch dem Bedürfnis der Gefangenen, mit ihrem Seelsorger unüberwacht sprechen zu können, Rechnung getragen werden. Dies könnte bspw. dadurch sichergestellt werden, dass zwar eine optische, aber keine akustische Überwachung stattfindet.

§ 70 Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen, Verfahren

Zu Abs. 5 Satz 1:

Es sollte vor „Nummer 5“ eingefügt werden „Nummer 2,“.

Begründung:

Die ununterbrochene Beobachtung stellt ebenso wie die Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum und die Fesselung oder Fixierung eine besonders eingriffsintensive Maßnahme dar, von der auch der persönliche Rückzugsbereich und die Intimsphäre der Untergebrachten betroffen sind.

Zu Abs. 5 Satz 4:

Aus der Regelung ist nicht ersichtlich, wie und wann die Gefangenen über die Antragsmöglichkeit unterrichtet werden. Um einen effektiven Rechtsschutz zu wahren, sollte die Regelung entsprechend ergänzt werden.

§ 99 Medizinische Versorgung

Zu Abs. 1:

Die Regelung ist zu unbestimmt. Sie lässt nicht erkennen, wie die Datenerhebung und weitere Datenverarbeitung des ärztlichen Dienstes



einer Anstalt, in der Gefangene untergebracht sind, ausgestaltet ist. Eine gesetzliche Ausgestaltung der Aufgaben und Befugnisse des ärztlichen Dienstes im Rahmen der Behandlung von Gefangenen ist zur Wahrung von deren Recht auf informationelle Selbstbestimmung zwingend notwendig und fehlt bei der vorliegenden Regelung vollständig.

So ist insbesondere auch Satz 2 nicht normenklar. Die "besonderen Gründe" lassen nicht erkennen, ob sie anstaltsbezogen genereller Art sind oder lediglich bezogen auf die einzelnen Gefangenen im konkreten Einzelfall vorliegen müssen.

Nach der derzeitigen Regelung im Gesetzentwurf könnte vor dem Hintergrund einer formalen Bestellung von hauptamtlichen Ärztinnen oder Ärzten die tatsächliche medizinische Versorgung in einer Anstalt (theoretisch) ausschließlich durch nebenamtliche oder vertraglich verpflichtete Ärztinnen oder Ärzte durchgeführt werden. Dies dürfte die entsprechende Datenverarbeitungssituation grundlegend verändern und im Ergebnis weitere erhebliche datenschutzrechtliche Probleme aufwerfen.

Aus der Regelung lassen sich in ausreichendem Maße hinreichend normenklare datenschutzrechtliche Aspekte für eine solche medizinische Betreuung von Gefangenen als Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung nicht entnehmen.

So fehlt etwa jeder Hinweis auf die Wahrung des Arzt-Patientengeheimnisses bei der Sicherstellung der ärztlichen Versorgung durch hauptamtliche Ärztinnen oder Ärzte.

Dies gewinnt vor allem dann Bedeutung, wenn nach Satz 2 aus besonderen Gründen die ärztliche Versorgung auf nebenamtliche oder vertraglich verpflichtete Ärztinnen oder Ärzte übertragen wird. Die Fragen einer gesetzeskonformen Datenübermittlung zwischen diesen Ärzten wie auch die Handhabung der in diesem Zusammenhang notwendigen Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärungen ist bisher nicht geregelt.

Offenkundig wird auf der Grundlage von § 99 Abs. 1 des Entwurfs davon ausgegangen, dass zwischen den in Satz 1 und Satz 2



genannten Ärztinnen und Ärzten beliebig die medizinischen Daten aus den vorgenommenen Behandlungen gegenseitig ausgetauscht werden können. Hierfür fehlt es allerdings an einer Rechtsgrundlage.

20. Dezember 2013

Seite 12 von 21

Nach dem bisherigen Regelungsstand wäre die Kommunikation zwischen den Ärztinnen und Ärzten nach Satz 1 und Satz 2 nur bei Vorliegen einer wirksamen Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärung möglich. Dabei wird aber offenkundig übersehen, dass die betroffenen Gefangenen nicht verpflichtet sind, eine entsprechende Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärung abzugeben. Lediglich im Falle von § 34 StGB wäre nach der derzeitigen Rechtslage eine Kommunikation zwischen den in Absatz 1 Satz 1 und 2 genannten Ärztinnen und Ärzten möglich.

Ebenso fehlt jede Regelung über die Dokumentation der "Medizinischen Versorgung". Zu einer ausreichenden Dokumentation im Rahmen einer ärztlichen Behandlung sind die Ärztinnen und Ärzte bereits auf Grund ihrer Berufsordnung verpflichtet.

Daraus ergibt sich allerdings nicht, dass bei einer derartigen Aufteilung der ärztlichen Versorgung, wie sie in Absatz 1 in den Sätzen 1 und 2 jeweils unterschiedlich dargestellt ist, eine beliebige Zusammenführung der unterschiedlichen Dokumentationen in einer gemeinsamen patientenbezogenen Dokumentation mit einer Speicherung dieser Dokumentation in der Hand des ärztlichen Dienstes der Anstalt ohne ausdrückliche Erlaubnisnorm möglich wäre. Die für eine gemeinsame ärztliche Dokumentation notwendigen gesetzlichen Regelungen, wie beispielsweise die gesetzlich zulässige Durchbrechung der ärztlichen Schweigepflicht, fehlen ebenfalls.

Im Übrigen fehlt eine Regelung des Umgangs mit aus dieser ärztlichen Versorgung während des Aufenthaltes in der Haft gewonnenen medizinischen Erkenntnissen gegenüber Dritten.

Dies könnten etwa die gesetzlichen und/oder privaten Krankenkassen sein, bei denen die Gefangenen jeweils versichert sind. Anlass hierzu könnte etwa die Mitteilung von notwendigen Erkenntnissen aus der Behandlung an den sog. Hausarzt im Rahmen von § 73 Abs. 1 Buchstabe b SGB V, an die Versorgungsverwaltung zur Feststellung



von Schwerbehinderungen und andere Erkenntnisse sein. Auch die Lebensversicherungen oder Rentenversicherungen dürften medizinische Daten bei dem Todesfall eines Gefangenen verlangen. Eine Erlaubnisnorm für den ärztlichen Dienst, entsprechend medizinische Daten wem gegenüber übermitteln zu dürfen, fehlt bisher.

Wenn zudem Gefangene nach einer medizinischen Versorgung in der Haft nach der Entlassung beispielsweise Versicherungen abschließen möchten, bei denen die gesundheitliche Befindlichkeit für die Entscheidung der Versicherung über den Abschluss eines entsprechenden Vertrages maßgeblich ist, so haben die Gefangenen bisher keine einklagbaren Anspruch gegenüber dem ärztlichen Dienst auf Übermittlung derartiger Erkenntnisse.

Andererseits würde es von den Versicherungen durchweg jeweils als eine Obliegenheitsverletzung bewertet werden, wenn die betroffenen ehemaligen Gefangenen entsprechende relevante Informationen aus der medizinischen Versorgung in der Zeit der Haft nicht der Versicherung mitteilen würden.

Es müsste in diesem Zusammenhang daher zusätzlich geregelt werden, dass die betroffenen ehemaligen Gefangenen eine neutrale Auskunft, ohne Hinweis auf die Anstalt erhalten können.

In diesem Zusammenhang müsste weiter gesetzlich geregelt sein, dass die betroffenen Gefangenen, etwa zur Unterrichtung ihres Hausarztes nach § 73 Abs. 1 Buchstabe b SGB V, einen "Abschlussbericht" über die ärztliche Versorgung in der Haft oder zumindest herausragende medizinische Ereignisse, wie beispielsweise die Behandlung eines Beinbruchs und den entsprechenden Heilungsverlauf, zur Verfügung gestellt erhalten. Dabei wäre auch die Kostenfrage derartiger Auskünfte gesetzlich zu regeln.

Hieraus ergibt sich weiter zwingend, dass die Wahrnehmung der Datenschutzrechte der betroffenen Gefangenen sowohl während des Aufenthalts in der Anstalt wie auch nach der Entlassung zu regeln sind.

Es ist normenklar festzulegen, etwa entsprechend § 9 Gesundheitsdatenschutzgesetz (GDStG NRW), wem gegenüber wann in welchem Umfang die betroffenen Gefangenen einen Anspruch haben



auf Auskunft, Einsicht in die ärztliche Dokumentation, Sperrung bestimmter medizinischer Ergebnisse sowie auf Löschung (etwa bei einer rechtswidrigen Datenerhebung).

20. Dezember 2013

Seite 14 von 21

Diese normenklare Regelung der Datenschutzrechte sind notwendig, damit die betroffenen Gefangenen eine ausreichende Nachweismöglichkeit besitzen, um ggf. während der Haft entstandene Schadensersatzansprüche auch gerichtsverwertbar darlegen zu können.

Nur bei einer entsprechenden normenklaren Regelung des Umgangs mit den Daten der betroffenen Gefangenen im Rahmen der medizinischen Versorgung in der Anstalt besteht ein ausreichendes Äquivalent zu dem mit dem Aufenthalt in der Anstalt verbundenen tiefgehenden Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der betroffenen Gefangenen.

In dieser Hinsicht bedarf § 99 des Entwurfs insgesamt einer grundlegenden Überarbeitung und Ergänzung.

§ 108 Datenerhebung

Zu Abs. 1:

Aus der Gesetzesbegründung (S. 174) ergibt sich, dass der in den Regelungen verwendete Begriff „Vollzugsbehörde“ sowohl die Anstalt als auch die Aufsichtsbehörde umfasst. Die Zusammenfassung der Anstalt wie auch der Aufsichtsbehörde unter den Begriff "Vollzugsbehörde" erscheint misslungen, da in erster Linie die Anstalt mit dem Vollzug der Unterbringung beauftragt ist. Die Aufsichtsbehörde darf nur im Einzelfall, wenn dies zur Wahrnehmung ihrer aufsichtsrechtlichen Aufgaben erforderlich wird, personenbezogene Daten der Gefangenen verarbeiten.

Zu Abs. 4:

Nach Satz 1 sollte folgender Satz eingefügt werden:

"Unterbleibt die Unterrichtung nach Satz 1, ist sie nachzuholen, sobald der in Abs. 1 genannte Zweck dies erlaubt, spätestens aber, sobald die Vollstreckung der richterlichen Entscheidung, die dem Vollzug zugrunde gelegen hat, abgeschlossen ist."



Satz 2 sollte Satz 3 werden.

Begründung:

Nach gefestigter Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts kommt der Unterrichtung der Betroffenen ein hoher Stellenwert zu. Die Unterrichtung soll die Betroffenen in die Lage versetzen, nachträglich die Rechtmäßigkeit der Informationsgewinnung gerichtlich überprüfen zu lassen und gegebenenfalls etwaige Rechte auf Löschung von Aufzeichnungen durchzusetzen. In aller Regel hat deshalb eine Unterrichtung zu erfolgen, Ausnahmen sollten deshalb spezifisch geregelt werden. Dem wird § 108 in der Entwurfsfassung nicht gerecht. Wird keine Pflicht zum Nachholen der Unterrichtung festgelegt, bestünde die Gefahr, dass der Informationsanspruch der Gefangenen allzu leicht unter allgemeinem Hinweis auf Vollzugszwecke unterlaufen würde. Die Voraussetzungen der Ausnahmen über die Unterrichtungspflicht Abs. 4 Satz 2 Buchst. b sind zu weit und zu unklar. Eine solche Ausnahmegvorschrift könnte angesichts der hohen Belastung von Vollzugsbediensteten allzu leicht dahingehend interpretiert werden, dass der Arbeits- und Zeitaufwand einer Unterrichtung generell zu hoch und die schutzwürdigen Interessen demgegenüber nicht als überwiegend anzusehen sind.

§ 109 Verarbeitung

Zu Abs. 1:

Entsprechend der Terminologie im DSGVO NRW, welches die hier in § 108 geregelte Datenerhebung als einen Unterfall der Datenverarbeitung ansieht, sollte in § 109 entsprechend seinem Regelungsgehalt die "Verarbeitung" durch "Speicherung, Nutzung und Übermittlung" ersetzt werden.

Zu Abs. 4 Satz 1 Nr. 1:

Wegen der bereits oben zu § 10 gemachten Ausführungen sollten die Worte „des ambulanten sozialen Dienstes“ durch „der Gerichtshilfe, Bewährungshilfe oder Führungsaufsicht“ ersetzt werden.

Zu Abs. 5:

Die Vorschrift sollte wie folgt gefasst werden:



"Erhält die Vollzugsbehörde davon Kenntnis, dass Gefangene von öffentlichen Stellen Leistungen beziehen oder bei öffentlichen Stellen Leistungen beantragt haben, die für die Dauer der Haft entfallen oder sich mindern, so fordert sie die Betroffenen unter Fristsetzung auf, unverzüglich eine Berichtigung der Daten bei den jeweiligen Leistungsempfängern vorzunehmen. Kommen diese der Aufforderung nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, ist die Vollzugsbehörde befugt, die jeweiligen Leistungsträger darüber zu unterrichten, dass und seit wann die Betroffenen sich in Haft befinden. Sie erhalten eine Durchschrift für ihre Unterlagen. Auf ihren Wunsch kann die Unterrichtung auch sofort durch die Vollzugsbehörde erfolgen."

Begründung:

Durch den Aufenthalt im Vollzug sind die Daten bei dem jeweiligen Leistungsträger unrichtig geworden. Unter Wahrung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung ist es zunächst Aufgabe der betroffenen Gefangenen selbst, für eine entsprechende Unterrichtung des Leistungsträgers zu sorgen. Erst wenn sie erkennbar ihrer Verpflichtung aus § 60 SGB I nicht nachkommen, besteht die Notwendigkeit, dass die Vollzugsbehörde den jeweiligen Leistungsträger unterrichtet, beschränkt auf die Daten, die der Leistungsträger zur Erfüllung seiner Aufgaben unbedingt benötigt. Die Überlassung einer Durchschrift trägt dem Grundsatz der Transparenz der Datenverarbeitung Rechnung.

Zu Abs. 8 Satz 1, 1. Hs.:

Aus der Vorschrift geht nicht hervor, unter welchen Voraussetzungen die Akten mit personenbezogenen Daten an die genannten Stellen überlassen werden dürfen. Wird allein der Wortlaut zugrunde gelegt, können die Akten jederzeit und ohne Grund überlassen werden. Zur Klarstellung sollte die Regelung daher wie folgt ergänzt werden „(...) überlassen werden, soweit dies für die Aufgabenerfüllung der genannten Stellen erforderlich ist.“

Zu Abs. 9 Satz 2:

Wie bereits oben zu § 109 ausgeführt, umfasst der Begriff „Verarbeitung“ im datenschutzrechtlichen Sinne auch die Erhebung von Daten. Insofern bedarf es einer Konkretisierung, was mit „Verarbeitung“



im Sinne der Regelung gemeint ist, da die Erhebung der Daten gerade nicht unzulässig sein soll.

20. Dezember 2013

Seite 17 von 21

Aus der Gesetzesbegründung (S. 177) ergibt sich, dass in jedem Fall – mit Ausnahme der Speicherung – eine Verarbeitung der nicht abgetrennten Daten durch die Empfänger unzulässig ist.

Sofern Akten in Papierform übermittelt werden und diese nur vorübergehend beim Empfänger verbleiben, ist nicht ersichtlich, weshalb in diesen Fällen eine Speicherung zulässig sein soll. Sofern aus den überlassenen Akten Kopien angefertigt und diese beim Empfänger verbleiben sollen, wären die weiteren personenbezogenen Daten der Betroffenen oder Dritten zu schwärzen.

§ 112 Schutz besonderer Daten

Zu Abs. 2 Satz 2:

Eine Verpflichtung der Schweigepflichtigen, die ihnen anvertrauten besonderen Daten ohne nähere eigene Prüfung zu offenbaren, widerspricht dem Schutzgedanken des § 203 StGB und ist unzulässig. Dies vor allem auch aus dem Grund, dass die Schweigepflicht grundsätzlich auch gegenüber der Anstalt gilt. Daher sollte die Regelung wie folgt gefasst werden: „Die in § 203 (...) genannten Personen können sich (...) offenbaren (...)“.

Zu Abs. 4:

Diese Regelung wäre im Hinblick auf das Recht auf informationelle Selbstbestimmung nur verfassungskonform, falls die Verpflichtung in Absatz 2 entsprechend dem o. g. Vorschlag geändert würde. Eine vollständige Unterrichtung bedarf in jedem Einzelfall einer Rechtfertigung unter Beachtung des Erforderlichkeitsgrundsatzes. Häufig dürften eine Unterrichtung über das Ergebnis der Untersuchung sowie eine Mitteilung über die Auswirkungen und Risikofaktoren für die Betroffenen und den Vollzugsbetrieb ausreichen. Sonstige Informationen, wie etwa eine vollständige Anamnese, werden in der Regel als nicht erforderlich anzusehen sein.



§ 113 Schutz der Daten in Akten und Dateien

20. Dezember 2013

Seite 18 von 21

Zu Abs. 2 Satz 2:

Nicht nur Gesundheitsakten und Krankenblätter, sondern etwa auch andere besonders sensible Daten wie angehaltene Briefe, gerichtspsychologische Gutachten, Listen von Telefonverbindungsdaten, Informationen über Brief-, Besuchs- und Telefonüberwachungen etc. sollten jeweils in besonderen Heften zu führen sein.

§ 114 Berichtigung, Löschung, Sperrung

Zu Abs. 1:

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb ein Berichtigungsanspruch nur dann bestehen soll, wenn dies zur Wahrung schutzwürdiger Interessen der Betroffenen erforderlich ist. Aus datenschutzrechtlicher Sicht besteht stets ein Anspruch, unrichtige Daten berichtigen zu lassen - unabhängig von einem schutzwürdigen Interesse. Dies ergibt sich schon aus § 19 Abs. 1 Satz 1 DSGVO NRW, auf den § 114 Abs. 6 ausdrücklich Bezug nimmt. Darüber hinaus sollte in die Vorschrift klarstellend aufgenommen werden, dass den Gefangenen auch gegenüber der Anstalt ein Berichtigungsanspruch zusteht, sofern dort unrichtige Daten über sie gespeichert werden.

Zu Abs. 3 Satz 2:

Es ist nicht ersichtlich, wozu es erforderlich sein soll, dass die in Gesundheitsakten aufbewahrten personenbezogenen Daten 20 Jahre vorgehalten werden. Schon nach der Berufsordnung für Ärztinnen und Ärzte gilt, dass ärztliche Aufzeichnungen grundsätzlich für die Dauer von zehn Jahren nach Abschluss der Behandlung aufzubewahren sind. Die längere Aufbewahrungsdauer von Gesundheitsdaten ist auch vor dem Hintergrund, dass nach Satz 1 der Vorschrift die in Dateien gespeicherten oder in Akten aufbewahrten personenbezogenen Daten spätestens zehn Jahre nach der Entlassung der Gefangenen zu löschen sind, nicht nachvollziehbar.

Zu Abs. 4:

Die Regelung will von der in Absatz 3 angeordneten befristeten Aufbewahrung der personenbezogenen Daten absehen, wenn „aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass die Speicherung



oder Aufbewahrung für die in Absatz 2 genannten Zwecke weiterhin erforderlich ist“. Abgesehen davon, dass es sich bei der Aufbewahrung personenbezogener Daten nach der datenschutzrechtlichen Terminologie um eine Datenspeicherung handelt (vgl. § 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 DSGVO NRW), mangelt es bei der Regelung an der Normenklarheit. Es ist nicht ersichtlich, um welche bestimmten Tatsachen es sich handeln soll, deren Vorliegen eine längere als die genannte Aufbewahrungsfrist begründen könnte. Ohne entsprechende Konkretisierung bestehen daher gegen diese Regelung erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken.

§ 115 Auskünfte an Opfer

Zu Abs. 5 Satz 2:

Der Begriff „Zustimmung“ entspricht nicht der datenschutzrechtlichen Terminologie und ist durch den Begriff „Einwilligung“ zu ersetzen. Im Übrigen verweise ich auf meine oben gemachten grundsätzlichen Ausführungen zur Einwilligung.

§ 116 Auskünfte an Betroffene, Akteneinsicht

Nach der beabsichtigten Regelung soll primär die Auskunftserteilung und nachrangig, offensichtlich nach näherer Prüfung der Vollzugsbehörde, Akteneinsicht gewährt werden. Die gegen die vergleichbare Regelung des § 73 UVollzG mit dem o. g. Schreiben vom 10.09.2008 insoweit erhobenen Bedenken gelten vorliegend entsprechend. Aus den genannten Gründen sollte die Vorschrift wie folgt gefasst werden:

"Die Betroffenen haben einen Anspruch auf Auskunft über die zu ihrer Person verarbeiteten Daten und Einsicht in die über sie geführten Akten. Die Auskunft wird auf Verlangen schriftlich erteilt."

§ 117 Übermittlung personenbezogener Informationen für wissenschaftliche Zwecke

Nach wie vor ist zu fordern, dass bei der Datenverarbeitung zum Zweck wissenschaftlicher Forschung die Einwilligung der Betroffenen als Regelfall benannt werden sollte. Eine solche Einwilligungslösung sollte in eine Gesamtregelung eingebettet werden, die in ihrer Abstufung § 28



Abs. 1 und Abs. 2 DSG NRW (Anonymisierung – Pseudonymisierung – personenbezogene Daten) entspricht.

20. Dezember 2013

Seite 20 von 21

Der frühere Hinweis, dass die Regelung des § 117 des Entwurfs jedenfalls auf die Übermittlung personenbezogener Informationen "in Akten" beschränkt werden und sich insoweit an der Vorschrift des § 476 StPO orientieren sollte, ist weiterhin nicht umgesetzt. Dass die Forschungsklausel des § 117 des Entwurfs – im Unterschied zu § 476 StPO – uneingeschränkt auch die Übermittlung personenbezogener Informationen "in Dateien" umfasst, trägt – auch unter Berücksichtigung der Gesetzesbegründung – den Belangen des Datenschutzes keineswegs Rechnung, da bereits nicht klar ist, welche "Dateien" (Plural) überhaupt gemeint sind.

Einer besonderen Bestimmung bedarf es in Bezug auf eine Übermittlung besonders geschützter Daten (vgl. § 112 des Entwurfs), für die § 117 des Entwurfs nach wie vor keine speziellen Regelungen vorsieht.

Im Übrigen nehme ich auf meine Ausführungen zu § 106 des JStVollzG – Entwurfs und zu § 74 des UVollzG – Entwurfs Bezug.

§ 118 Anwendung des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen

Nach "das Verzeichnisse (§ 8)" sollten die Worte und Zeichen "die technischen und organisatorischen Maßnahmen (§ 10)," eingefügt werden.

Begründung:

Es sollte deutlich gemacht werden, dass die Vorschriften des DSG NRW zu den technischen und organisatorischen Maßnahmen umfassend Anwendung finden. Dies ist durch die Formulierung in § 113 Abs. 3 des Entwurfs, insbesondere durch die dortige unklare Beschränkung auf "Schutzvorkehrungen" nicht sichergestellt.



Weitere Stellungnahmen im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens
behalte ich mir ausdrücklich vor.

20. Dezember 2013

Seite 21 von 21

Im Auftrag

(Ranftler)